

TOP 51:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes - Erhöhung der Sicherheit in öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen und im öffentlichen Personenverkehr durch optisch-elektronische Einrichtungen (Videoüberwachungsverbesserungsgesetz)

Drucksache: 791/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf, die Bevölkerung in öffentlich zugänglichen Anlagen oder großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs oder in Fahrzeugen, die in Privatrechtsform betrieben werden, vor (terroristischen) Anschlägen zu schützen. Ferner sollen potentielle Schäden - gleich welcher Art - frühestmöglich verhindert werden. Als öffentlich zugängliche großflächige Anlagen versteht man bauliche Anlagen, die von jedermann betreten oder genutzt werden können und ihrer Größe nach geeignet sind, eine Vielzahl von Menschen aufzunehmen.

Hierzu soll in § 6b BDSG, der Videoüberwachungen öffentlich zugänglicher Räume ermöglicht, für die Abwägungsentscheidung über den Einsatz von Videoüberwachung eine normative Gewichtung vorgegeben werden: Bei der Güterabwägung über den Einsatz von Videoüberwachung soll der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit künftig als besonders wichtiges Interesse in hochfrequentierten Räumen gelten, um den Einsatz von Videoüberwachung zu rechtfertigen und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Einzelfall zurücktreten zu lassen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen: Der Anwendungsbereich von § 6b BDSG soll um "Veranstaltungen mit mehr als 5 000 zeitgleich zu erwartende aufhältige Personen" erweitert werden.

Die Speicherfrist für optisch-elektronisch erhobene Daten soll generell auf zwei Monate erhöht werden, sofern nicht schutzwürdige Interessen der Betroffenen im Einzelfall dagegen stehen. Ferner soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob die Meldepflicht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde bei Maßnahmen der Videoüberwachung auszuweiten wäre.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 791/1/16 verwiesen.